



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-17/15

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum  
Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Str.  
33, 63911 Klingenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1316/1 in der Gemarkung Trennfurt**

1. Mit Bescheid vom 26.02.2016 erhielt die Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Str. 33, 63911 Klingenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
  - I. Die Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Richerzhagen, erhält, unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1316/1 der Gemarkung Trennfurt; hier:
    - Erhöhung der Kapazität des Sprühturms von 6 auf 7,5 t/h
    - Erhöhung der maximalen Kapazität des Laeis-Heimsoth-Ofens von < 75 t/d auf 96 t/d
    - Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie 1 als Ersatz von 3 Rotocoloranlagen
    - Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie Carfer 3
  - II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Klingenberg Dekoramik GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 03.08.2015, ergänzt durch Unterlagen vom 18.09.2015, für diese wesentliche Änderung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1316/1 in der Gemarkung Trennfurt beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum Wasserrecht, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zu den Berichtspflichten und zur Betriebseinstellung erteilt.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

- 
- III. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

IV. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 11.03.2016 bis 24.03.2016 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 155, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 08.03.2016  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Scherf**  
Landrat